

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 351.

#### Ministerial-Verfügung

vom 9. Juli 1872,

die Trauungsgebühren betr.

In Gemäßheit höchster Entschliegung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verfügt, daß Brautleute, die sich nicht von dem zuständigen Pfarrer des Wohnorts der Braut, sondern von dem Pfarrer des Wohnorts des Bräutigams oder des künftigen Wohnorts der Brautleute trauen lassen wollen, nicht nur in den Fällen, auf welche sich die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1871 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 371) bezieht, sondern auch dann, wenn beide Brautleute dem Fürstenthume angehören, die Trauungsgebühren nur einmal und zwar an den die Trauung vollziehenden Pfarrer zu entrichten verbunden sein sollen.

Wera, am 9. Juli 1872.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.